



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin
Susi Möbbeck
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 20. September 2017

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

**Ihre E-Mail vom 14. September 2017 und
Konsultationsgespräch am 18. September 2017**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Möbbeck,

für den übersandten Gesetzentwurf (Stand: 14. September 2017) nebst weiterer erläuternder Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Grundsätzlich begrüßen wir zwar die Absicht, die Städte und Gemeinden von den Kosten zu entlasten, die sich aus den Kostensteigerungen und den fehlerhaften Berechnungsgrundlagen bei der Ermittlung der Pauschalen ergeben. Wir sehen aber darin eine bestehende Rechtspflicht aus dem KiFöG und nicht die Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 2015.

Der Gesetzentwurf wird von uns abgelehnt, weil damit

- das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Oktober 2015 bezogen auf die für teilweise verfassungswidrig erklärte Regelung des § 12b KiFöG nur unzureichend umgesetzt wird,
- die Finanzierungsverpflichtungen der Städte und Gemeinden eher ausgedehnt als gegenfinanziert werden

und

- für die Landkreise zusätzliche Finanzierungsverpflichtungen entstehen, ohne dafür eine Finanzierungsregelung vorzusehen.

Bedenken gegen die beabsichtigte Novelle bestehen gegenwärtig auch deshalb, weil

- der Bericht zur Evaluierung der KiFöG-Finanzierung bisher nur unvollständig vorliegt sowie
- die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Verfassungsbeschwerden mehrerer Gemeinden wegen des Entzugs von Zuständigkeiten bisher aussteht.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 KiFöG

Die Einfügung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „öffentlichen Interesses“ stellt eine Tautologie dar. Das öffentliche Interesse an der Kinderbetreuung ist bereits dem Kinderförderungsgesetz des Landes wie auch dem Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe immanent.

Zu § 12 KiFöG

§ 12 KiFöG regelt die finanzielle Beteiligung des Landes. Nach § 12 Abs. 4 KiFöG sind die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und 3 regelmäßig an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfangs anzupassen.

Die uns übersandten Berechnungsgrundlagen sind nur teilweise nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich vorgestellten Feststellungen aus der Evaluation zum KiFöG 2013. Danach sind die Kosten der Kinderbetreuung

- in den einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich und
- die vereinbarten Betreuungszeiten durchschnittlich deutlich höher als bei Verabschiedung des KiFöG 2013 angenommen.

In § 12 Abs. 2 KiFöG sind ab 1. Januar 2018 Anpassungen der Landespauschalen vorgesehen, die wegen der Regelung im § 12a Abs. 1 KiFöG zu einer Mehrbelastung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe um rund 1,7 Mio. Euro führen werden. Hierfür fehlt im Gesetzentwurf ein gesonderter Finanzierungsvorschlag des Landes. Grundsätzlich setzt ein kommunales Tätigwerden aber eine entsprechende Finanzausstattung voraus. Diese ist nicht ersichtlich.

Der Gesetzentwurf sieht zudem Anpassungen der Landespauschalen im § 12 Abs. 3 KiFöG vor, weil die durchschnittlich vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden tatsächlich höher liegen als bei der ursprünglichen Kalkulation der Landespauschalen zugrunde gelegt worden ist. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass die beabsichtigten Anpassungen ausreichend sind. Die Betreuungszeiten liegen in vielen Gemeinden über dem errechneten Landesdurchschnitt. Es ist deshalb sinnvoll und geboten, nicht allein nach dem Durchschnitt zu gehen, sondern vielmehr die nachgewiesenen Betreuungszeiten zu finanzieren.

Zu § 12b KiFöG

Die verfassungswidrige Regelung in § 12b KiFöG soll dahingehend modifiziert werden, dass die Gemeinden nicht mehr verpflichtet sind, mindestens 50 v. H. des verbleibenden Finanzbedarfs zu tragen. Die Restfinanzierungspflicht bleibt aber unverändert bei den Gemeinden.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung stellt allenfalls den Versuch einer formalen Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 2015 dar.

Das Landesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil nicht die hälftige Aufteilung der Restfinanzierung auf die Gemeinden und Eltern gerügt, sondern die Auferlegung einer Finanzierungsverpflichtung auf die gemeindliche Ebene ohne hinreichende Restfinanzierungsmöglichkeit.

Trotz der Streichung der 50%-Regelung bleibt der Anschein der Verfassungswidrigkeit jedenfalls erhalten, wenn Landesgesetzgeber und Landesregierung auf anderem Wege versuchen, die Gemeinden an einer höheren Inanspruchnahme der Eltern zu hindern. Die beabsichtigte Neuregelung ist insoweit im Zusammenspiel mit den beabsichtigten Änderungen in § 13 Abs. 1 KiFöG zu bewerten.

Den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts trägt der Gesetzentwurf auch deshalb nicht Rechnung, weil die Finanzierungspflicht der Gemeinden gegenüber den in freier Trägerschaft betriebenen Kindertageseinrichtungen durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG und den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG) durch das Land nicht gegenfinanziert wird.

Die Begründung zum Gesetzentwurf, wonach mit dem Wegfall des Eigenanteils der freien Träger, der Pflichtigstellung des Bildungsprogramms und der Einführung eines Qualitätsmanagements tatsächlich keine bzw. vernachlässigbare Mehrkosten verbunden seien, überzeugt nicht, weil die zugrunde gelegten Daten von rund 20 v. H. der an der Evaluation teilgenommenen freien Träger nicht hinreichend repräsentativ sein dürften.

Überdies ist das Argument, die Mehrzahl der freien Träger habe bereits vor der Novelle 2013 mit dem Bildungsprogramm gearbeitet, rechtlich nicht tragfähig. Auch die gesetzliche Pflichtigstellung einer zuvor freiwillig wahrgenommenen Aufgabe ist konnexitätsrelevant. Die nach der Evaluation vorliegenden geringen Fallzahlen rechtfertigen nicht, dass die Kosten komplett vernachlässigt werden.

Zu § 13 KiFöG

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG, wonach von der Kostenbeitragerhebung im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Kinderbetreuung ganz oder zum Teil abgesehen werden kann, wird von beiden Kommunalen Spitzenverbänden strikt abgelehnt.

Die Regelung widerspricht der Intention des Landesverfassungsgerichts. Dem Gericht ging es gerade darum, dass den Gemeinden keine Finanzierungsverpflichtungen auferlegt werden, ohne dass der Gesetzgeber seinerseits der Konnexitätsverpflichtung nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung genügt.

Soweit der Landesgesetzgeber nicht bereit ist, seiner Konnexitätsverpflichtung zu genügen, kann er seinerseits die Gemeinden nicht verpflichten, Anteile der Restfinanzierung selbst zu tragen.

Wir sehen überdies für restriktive Beschränkungen kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten auch keinen Anlass. Es ist nicht zu erwarten, dass Städte und Gemeinden ihre gestalterischen Möglichkeiten zu Lasten der Eltern einseitig ausnutzen.

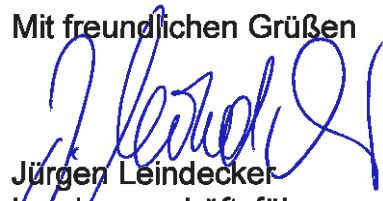
Auch in der Einfügung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „öffentlichen Interesses an der Kinderbetreuung“ sehen wir keinen geeigneten Weg, die Heranziehung von Eltern zu Kostenbeiträgen zu begrenzen. Das öffentliche Interesse an der Kinderbetreuung ist bereits dem Kinderförderungsgesetz des Landes immanent. Insoweit stellt die Einfügung dieses Rechtsbegriffs eine Tautologie dar.

Soweit in der Gesetzesbegründung auf Art. 11 Abs. 3 der Landesverfassung verwiesen wird, ist anzumerken, dass aus dieser Norm kein unmittelbarer Anspruch der Eltern auf eine Begrenzung des Kostenbeitrages hergeleitet werden kann. Die Ausgestaltung des Art. 11 Abs. 3 Landesverfassung bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten, der dabei auch die kommunalen Rechte aus den Art. 87 und 88 der Landesverfassung zu beachten hat.

Zudem sind bereits durch die Zuwendungen des Landes und der Landkreise Kinderbetreuungsplätze hoch subventioniert. Dem öffentlichen Interesse an der Kinderbetreuung dürfte damit bereits genüge geleistet sein, zumal „arme“ Eltern zusätzlich über § 90 SGB VIII von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise entlastet werden.

Abzulehnen ist auch die Bezugnahme in § 13 Abs. 1 Satz 4 KiFöG neu auf die Staffelungsmöglichkeiten nach § 90 SGB VIII. § 90 SGB VIII sieht insbesondere eine Einkommensstaffelung vor. Das Landesrecht sieht demgegenüber bisher in § 13 Abs. 1 Satz 2 lediglich eine Staffelung nach vereinbarten Betreuungsstunden vor. Einkommensstaffelungen finden deshalb in Sachsen-Anhalt auch in der Praxis keine Anwendung. Die Einführung einer Einkommensstaffelung lehnen wir wegen des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes strikt ab.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt